

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN

Fachbereich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen

Lehrstuhl für Zivil- und Wirtschaftsrecht
Univ.-Prof. Dr. jur. Dr. rer. pol. Jürgen Ensthaler

Skriptum zur Vorlesung

Einführung in das Zivilrecht I

Wintersemester 2003 / 2004



I. Inhaltsverzeichnis

I.	Inhaltsverzeichnis.....	I
II.	Literaturempfehlungen	II
A.	System des Bürgerlichen Rechts	1
I.	Privatrecht und Bürgerliches Gesetzbuch	1
1.	Geschichte und Überblick.....	1
2.	Gliederung des Bürgerlichen Gesetzbuchs	2
II.	Privatrecht und Öffentliches Recht.....	3
III.	Privatrecht und Privatautonomie	4
1.	Privatautonomie.....	4
2.	Grenzen der Privatautonomie.....	4
3.	Rechtsvorschriften.....	4
4.	Vertragsgestaltung/Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	5
IV.	Sondergebiete des Privatrechts	6
B.	Überblick: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft	8
I.	Begriff: Verpflichtungsgeschäft	8
II.	Begriff: Verfügungsgeschäft.....	8
III.	Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte	9
C.	Verpflichtungsgeschäft	10
I.	Voraussetzungen einer Willenserklärung.....	10
II.	Wirksamwerden der Willenserklärung.....	11
1.	Abgabe	11
2.	Zugang	12
3.	Bindung an die Willenserklärung	13
III.	Nichtigkeit/Unwirksamkeit von Willenserklärungen	14
1.	Geschäftsfähigkeit.....	14
2.	Nichtigkeit wegen Anfechtung	18
3.	Nichtigkeit nach §§ 116–118 BGB.....	23
4.	Gesetzliche Formerfordernisse	25
5.	Rechtsgeschäftliche Formerfordernisse	26
6.	Nichtigkeit wegen Verstoß gegen §§ 134, 138 BGB	26
IV.	Zustandekommen von Verträgen.....	29
1.	Überblick zum Vertragsschluss	29
2.	Vertragsschluss	29
3.	Einschaltung von Hilfspersonen, Stellvertretung	32
D.	Fristen und Verjährung.....	38
I.	Fristen und Termine	38
II.	Verjährung.....	38

II. Literaturempfehlungen

Gesetzestexte:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), z.B. Beck-Texte

Handelsgesetzbuch (HGB), z.B. Beck-Texte

Wichtige Wirtschaftsgesetze, NWB

Kommentare:

Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 10. Auflage, 2002 (Kurzkommentar)

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 1 (§§ 1–240 BGB),
4. Auflage, 2000

Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 62. Auflage, 2003 (Praktikerkommentar)

Lehrbücher:

Brox, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 26. Auflage, 2002

Köhler, BGB Allgemeiner Teil, 26. Auflage, 2002

Klunzinger, Einführung in das Bürgerliche Recht, 11. Auflage, 2002

Musielak, Grundkurs BGB, 7. Auflage, 2002

Bähr, Grundzüge des bürgerlichen Rechts, 10. Auflage, 2002

Zeitschriften:

Betriebs-Berater (BB) (WIR Z 0182)

Der Betrieb (DB) (WIR Z 5509)

Juristische Schulung (JUS) (ZBL Z 0183)

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) (ZBL Z 4180)

A. System des Bürgerlichen Rechts

I. Privatrecht und Bürgerliches Gesetzbuch

1. Geschichte und Überblick

Das Privatrecht der Bundesrepublik ist im wesentlichen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt, das bereits im Jahre 1900 nach einer langen Rechtsentwicklung unter Ausnutzung der Erfahrungen des römischen und des deutschen Rechts in Kraft trat. Aufgrund dieses historischen Fundaments ist es in seinen wichtigsten Teilen auch den Problemen seit dem Jahre 1900 im wesentlichen gerecht geworden, obwohl zwei Weltkriege, der sich daran anschließende Neuaufbau Deutschlands und Europas bis hin zur Europäischen Union erhebliche Veränderungen der staatlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse mit sich gebracht haben. Das ist darauf zurückzuführen, dass neue Rechtsgedanken erarbeitet und auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches angewendet wurden. Das wiederum war nur deshalb möglich, weil dieses Gesetzeswerk eine derartige Fortentwicklung durch Auslegung zuließ. Um auch die durch Rechtsfortbildung entwickelten, nicht normierten Rechtsinstitute festzuschreiben, trat am 1.1.2002 das „Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts“ in Kraft. Dieses Änderungsgesetz führt zu einer Neufassung einiger Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach dem Verständnis des Bürgerlichen Gesetzbuches gehört auch die unternehmerische Betätigung zu den bürgerlichen Grundfreiheiten, deren Ausübung unter dem Gesichtspunkt der Vertragsfreiheit und der Privatautonomie im Begriff des bürgerlichen Rechts eingeschlossen ist. Zwar ist zusammen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch das Handelsgesetzbuch erlassen worden, es gilt für Kaufleute indessen nur ergänzend zum Bürgerlichen Gesetzbuch, ohne die systematischen Grundlagen des Bürgerlichen Gesetzbuches für Kaufleute zu verändern.

2. Gliederung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch besteht aus fünf Büchern:

1. Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1–240 BGB)
2. Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241–853 BGB)
3. Sachenrecht (§§ 854–1296 BGB)
4. Familienrecht (§§ 1297–1921 BGB)
5. Erbrecht (§§ 1922–2385 BGB)

Im ersten Buch sind die Probleme und Rechtsvorschriften zusammengefasst, die in allen sich daran anschließenden besonderen Rechtsgebieten des gesamten Privatrechts vorkommen können und dort Geltung haben, insbesondere die allgemeinen Definitionen und die begrifflichen Klärungen.

Im zweiten Buch erfahren die schuldrechtlichen Grundgeschäfte ihre rechtliche Regelung. Auch hier wird zwischen einem Allgemeinen Teil (§§ 241–432 BGB) und einem Besonderen Teil (§§ 433–853 BGB) unterschieden. Der Allgemeine Teil zieht die für alle weiteren Schuldverhältnisse gültigen Grundlagen vor die Klammer. Im Besonderen Teil wird dann auf die Schuldverhältnisse im einzelnen eingegangen, die im wesentlichen aus Verträgen entstehen (bspw. Kaufvertrag; Darlehensvertrag; Dienstvertrag; Werkvertrag) oder sich aus dem Gesetz ergeben (bspw. Ungerechtfertigte Bereicherung; Unerlaubte Handlung).

Das dritte Buch regelt die Beziehungen von Personen zu beweglichen Sachen und Grundstücken, dessen umfassendste und wichtigste das Eigentum ist.

Das vierte Buch regelt die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen familiär verbundenen – durch Verlobung, Eheschließung, Eltern-Kind-Beziehung, Scheidung etc. – Personen.

Im fünften Buch finden sich schließlich Regelungen, die beim Ableben einer Person Bedeutung erlangen. So finden sich dort insbesondere Regelungen zu der Frage, aufgrund welchen Rechtsverhältnisses, wie und an wen sich nach dem Ableben einer Person (Erblasser) sein Vermögen verteilt.

II. Privatrecht und Öffentliches Recht

Der Jurist unterscheidet streng zwischen dem Privatrecht und dem Öffentlichen Recht (Staats- und Verwaltungsrecht).

Während man sich im Privatrecht auf der Ebene der Gleichordnung (Bürger – Bürger) bewegt, lebt das Öffentliche Recht von dem Grundsatz der Über- und Unterordnung (Staat bzw. seine Organisationsformen – Bürger).

Die Abgrenzung, ob nun privatrechtliches, oder öffentlich-rechtliches Handeln vorliegt ist nicht immer einfach. Insbesondere dann, wenn der Staat sich auf die Ebene der Bürger bzw. Unternehmer (bspw. gemeindliche Aktiengesellschaften; Einkauf von Büromaterialien) begibt, oder aber Bürger bzw. Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben einschaltet (bspw. Abschleppunternehmen). Auf der anderen Seite kann aber auch ein privatrechtliches Rechtsgeschäft in seiner Wirksamkeit von einem öffentlich-rechtlichen Akt abhängig sein oder öffentlich-rechtliche Konsequenzen haben. So wird mit dem Erwerb eines Grundstücks nach Privatrecht der Erwerber grundsteuerpflichtig (öffentliches Recht) oder bedarf irgendwelcher behördlichen Genehmigungen (öffentliches Recht).

Hier haben sich im wesentlichen drei Theorien herausgebildet, die die Abgrenzung erleichtern helfen sollen:

- Subordinations- oder Subjektionstheorie
- Interessentheorie
- Subjektstheorie

Letztere ist die heute herrschende Meinung, danach liegt ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis vor, wenn wenigstens einer der am Rechtsverhältnis Beteiligten gerade in seiner Eigenschaft als Träger hoheitlicher Gewalt beteiligt ist. Ist das nicht der Fall, so untersteht das Rechtsverhältnis grundsätzlich dem Privatrecht.

Die Notwendigkeit dieser Unterscheidung ergibt sich auch daraus, dass die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns von einem gesonderten Gerichtszweig – namentlich den Verwaltungsgerichten – kontrolliert wird, während die bürgerlichen oder privatrechtlichen Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte gehören.

III. Privatrecht und Privatautonomie

1. Privatautonomie

Privatrecht wird, wie bereits erörtert, von den Grundsätzen der Gleichordnung (Gleichberechtigung) und der Selbstbestimmung beherrscht.

Eine zentrale Maxime des Privatrechts ist die Privatautonomie. Darunter versteht man die dem Einzelnen durch die Rechtsordnung gewährte und gesicherte Möglichkeit bzw. Freiheit, die Regelung seiner Lebensverhältnisse innerhalb der Rechtsordnung durch Rechtsgeschäfte, insbesondere durch Verträge, selbst zu bestimmen. In Erscheinung tritt die Privatautonomie beispielsweise durch die Vertragsfreiheit, die dem Einzelnen das Recht einräumt, ob und mit wem er Verträge schließt (Abschlussfreiheit) und wie deren Inhalt aussehen soll (Gestaltungsfreiheit). Aber auch die Eigentumsfreiheit oder die Testierfreiheit sind Ausdrucksformen der Privatautonomie.

2. Grenzen der Privatautonomie

Wenn, wie gerade angesprochen, das Recht erlaubt, dass Einzelne (Bürger, Unternehmer) mit Dritten Verträge kraft freier Willensbetätigung schließen (Privatautonomie, Vertragsfreiheit) und damit in ihrem Verhältnis zueinander Recht setzen, laufen die ökonomischen und gesellschaftlichen Prozesse gesamtwirtschaftlich und gesellschaftlich gesehen ungeplant ab. Dies ist jedoch nur hinnehmbar, wenn den Freiheiten auch Kontrollmechanismen gegenüberstehen, die eine missbräuchliche und gefährdende Ausübung dieser Freiheiten einschränken und gleichzeitig dafür Sorge tragen, dass die vorausgesetzte Gleichheit aller auf Dauer erhalten bleibt. Einer schrankenlosen Privatautonomie sind daher aus Gründen der Selbsterhaltung des Systems Grenzen gesetzt, damit gerade nicht die Autonomie aller zu einer Autonomie einiger weniger auf Kosten anderer wird.

3. Rechtsvorschriften

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält neben einer Reihe an zwingenden Rechtsvorschriften, die dem Schutz einer Partei dienen sollen (bspw. §§ 573c I 2, 536 IV, 616 BGB), Vorschriften, die eine objektive Ordnungsfunktion haben und dadurch für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in den entstehenden und bestehenden Rechtsverhältnisse sorgen sollen (insbes. im Sachenrecht, im Familien- und Erbrecht). Daneben bestehen noch zahlreiche Rechtsvorschriften, die korrigierend wirken (bspw. §§ 134, 138, 242 BGB sowie die Formvorschriften §§ 125 ff. BGB). Darauf wird im Skript an der prüfungsrelevanten Stelle einzugehen sein.

4. Vertragsgestaltung / Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Privatautonomie wird aber auch durch die Vertragsparteien selbst eingeschränkt. Vielfach setzen Unternehmen, welche massenweise Verträge mit anderen Händlern oder Kunden abschließen, vorformulierte und formularmäßig vorbereitete Vertragstexte ein (sog. Allgemeine Geschäftsbedingungen). Der Kunde kann dann unter den vorformulierten Vertragsbedingungen abschließen, d.h. den vorgegebenen Vertragsinhalt akzeptieren oder keinen Vertrag abschließen. Einen maßgeblichen Einfluss auf den Vertragsinhalt hat der Kunde nicht mehr – seine Privatautonomie ist eingeschränkt. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Unternehmen von je her versucht, die gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Lasten des Kunden abzubedingen oder zu verschieben.

Die Rechtsprechung hat von Anfang an eine solche Abbedingung zu Lasten des Kunden nur begrenzt zugelassen und inhaltlich kontrolliert. Sie hat das von Unternehmen praktizierte Verhalten als Missbrauch der Vertragsfreiheit gewertet, wenn dem Kunden letztlich nur die Möglichkeit blieb, den Vertrag unter den vorgegebenen Bedingungen anzunehmen oder vom Vertragsschluss abzusehen.

Diese Rechtsprechung ist 1977 in das *Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen* (AGBG) eingeflossen.

Der Schutz durch das AGBG besteht vor allem darin, dass:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen nur unter bestimmten und erschwerten Voraussetzungen Vertragsbestandteil werden,
- viele gefährliche Klauseln, selbst wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt Vertragsbestandteil geworden sind, unwirksam sind, weil sie das AGBG für unwirksam erklärt.

Im Zuge der Schuldrechtsreform wurde das AGBG – wie einige andere verbraucher-schützende Gesetze – in das BGB inkorporiert, um die Masse der für den Verbraucher relevanten Gesetze zu begrenzen und diesen Rechtsbereich übersichtlicher zu gestalten.

Der sachliche Anwendungsbereich der AGB-Normen ist nach § 310 IV BGB auf schuldrechtliche und sachenrechtliche Verträge beschränkt, wobei die Verträge des Gesellschaftsrechts ausgenommen sind.

Im Hinblick auf den persönlichen Anwendungsbereich des AGB-Normen ist zu erwähnen, dass Vollkaufleute, soweit es sich für sie um Handelsgeschäfte (§§ 343, 344 HGB) handelt, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 310 I BGB) ausgeschlossen sind, weil dieser Personenkreis regelmäßig nicht des Schutzes durch diese Normen bedarf.

Bei der Prüfung, ob **AGB für den Inhalt eines Vertrages bestimmend** sind, sollte man in der **angegebenen Reihenfolge** vorgehen:

1. Sind die AGB durch ordnungsgemäße Einbeziehung Vertragsbestand teil geworden (§ 305 II BGB), d.h.
 - lag ein ausdrücklicher Hinweis des Verwenders vor
 - war statt dessen ein deutlich sichtbarer Aushang gemacht
 - konnte die Gegenseite in zumutbarer Weise von den AGB Kenntnis nehmen
 - war sie mit der Geltung der AGB einverstanden.
2. Sind die einzelnen Klauseln der AGB nicht Vertragsbestandteil geworden, weil
 - es sich um Überraschungsklauseln handelte (§ 305c I BGB)
 - ihnen eine Individualvereinbarung vorgeht (§ 305b BGB).
3. Liegen einander widersprechende AGB beider Vertragsparteien vor.
4. Sind einzelne Klauseln der ordnungsgemäß einbezogenen AGB unwirksam, weil
 - ein Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit besteht (§ 309 BGB)
 - ein Klauselverbot mit Wertungsmöglichkeit besteht (§ 308 BGB)
 - sie den Vertragsgegner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen (Verstoß gegen Generalklausel des § 307 BGB).

IV. Sondergebiete des Privatrechts

Das im Bürgerlichen Gesetzbuch kodifizierte bürgerliche Recht gilt für alle Bürger gleichermaßen. Daneben gibt es noch nach dem Prinzip der Privatautonomie geregelte Sonderbereiche des Privatrechts. Das gilt insbesondere für den Bereich der wirtschaftlichen und unternehmerischen Betätigung.

So ist das *Handelsrecht* ein Sonderrecht der Kaufleute, das ergänzend neben dem bürgerlichen Recht gilt und die Gesichtspunkte der Schnelligkeit des Handelsverkehrs, eines erhöhten Vertrauensschutzes, der Rationalität der Geschäftsabwicklung und der Publizität besonders berücksichtigt.

Das *Gesellschaftsrecht* ist in seinen Grundformen – dem Vereinsrecht und der BGB-Gesellschaft – im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt; daneben gilt das Handelsgesetzbuch für die OHG, die KG und die stille Gesellschaft, das GmbH-Gesetz für die GmbH und das Aktiengesetz für die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie das Genossenschaftsgesetz.

Auch das *Wertpapierrecht* hat sich zu einem Sonderrechtsgebiet entwickelt, dessen Grundlage zwar in den Vorschriften über die Anweisung (§§ 783 ff. BGB) und die

Schuldverschreibung auf den Inhaber (§§ 793 ff. BGB), darüber hinaus aber sondergesetzlich im Scheckgesetz und dem Wechselgesetz geregelt ist.

Der *Gewerbliche Rechtsschutz* umfasst als Sonderrechtsgebiet u.a. Ausschussrechte an sog. Immaterialgüterrechten, bspw. an einer Erfindung (Patentgesetz), an einem Gebrauchsmuster (Gebrauchsmustergesetz), an Warenzeichen und Ausstattungen (Warenzeichengesetz) oder an gewerblichen Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz).

B. Überblick: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

I. Begriff: Verpflichtungsgeschäft

Verpflichtungsgeschäfte sind Rechtsgeschäfte, mit denen sich eine Person gegenüber einer anderen Person zur Erbringung einer bestimmten Leistung verpflichtet (§ 241 BGB). Die Rechtslage des Vertragsgegenstandes wird durch das Verpflichtungsgeschäft nicht unmittelbar verändert, vielmehr wird der Schuldner verpflichtet, eine solche Veränderung herbeizuführen. Demnach setzt auch der Abschluss eines Verpflichtungsgeschäftes keine Verfügungsbefugnis voraus, d.h. der Schuldner muss nicht dinglich Berechtigter sein.

Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen entstehen durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärungen (bspw. § 657 BGB) oder aber durch einen Vertrag (§ 311 I BGB). Die Willenserklärung ist definiert, als Hauptelement eines Rechtsgeschäfts. Sie ist die Äußerung des auf einen Rechtserfolg gerichteten Willens.

Inhalt der Verpflichtung kann jede Leistung, Duldung oder Unterlassung sein, die einen Vermögenswert hat (§ 311 I BGB).

Beispiel:

Der Autohändler A schließt mit dem B einen Kaufvertrag (§ 433 BGB) über einen Jahreswagen ab: Verpflichtungsgeschäft.

II. Begriff: Verfügungsgeschäft

Die Verfügung ist ein Rechtsgeschäft, das auf die unmittelbare Änderung der Rechtslage eines Gegenstandes (Sache, Forderung, sonstige Rechte) oder eines Rechtsverhältnisses gerichtet ist, sei es, dass ein Recht aufgehoben (bspw. Erlass § 397 BGB), übertragen (bspw. §§ 398, 873, 929 BGB), belastet (bspw. § 1113 BGB) oder inhaltlich (bspw. §§ 877, 880 BGB) verändert wird. Eine Verfügung ist auch die Einwilligung zu der von einem anderen vorgenommenen Verfügung (bspw. § 185 BGB).

Beispiel:

Der Autohändler A übergibt zum vereinbarten Termin den Jahreswagen dem Kunden B: Verfügungsgeschäft (i.S. § 929 BGB).

III. Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

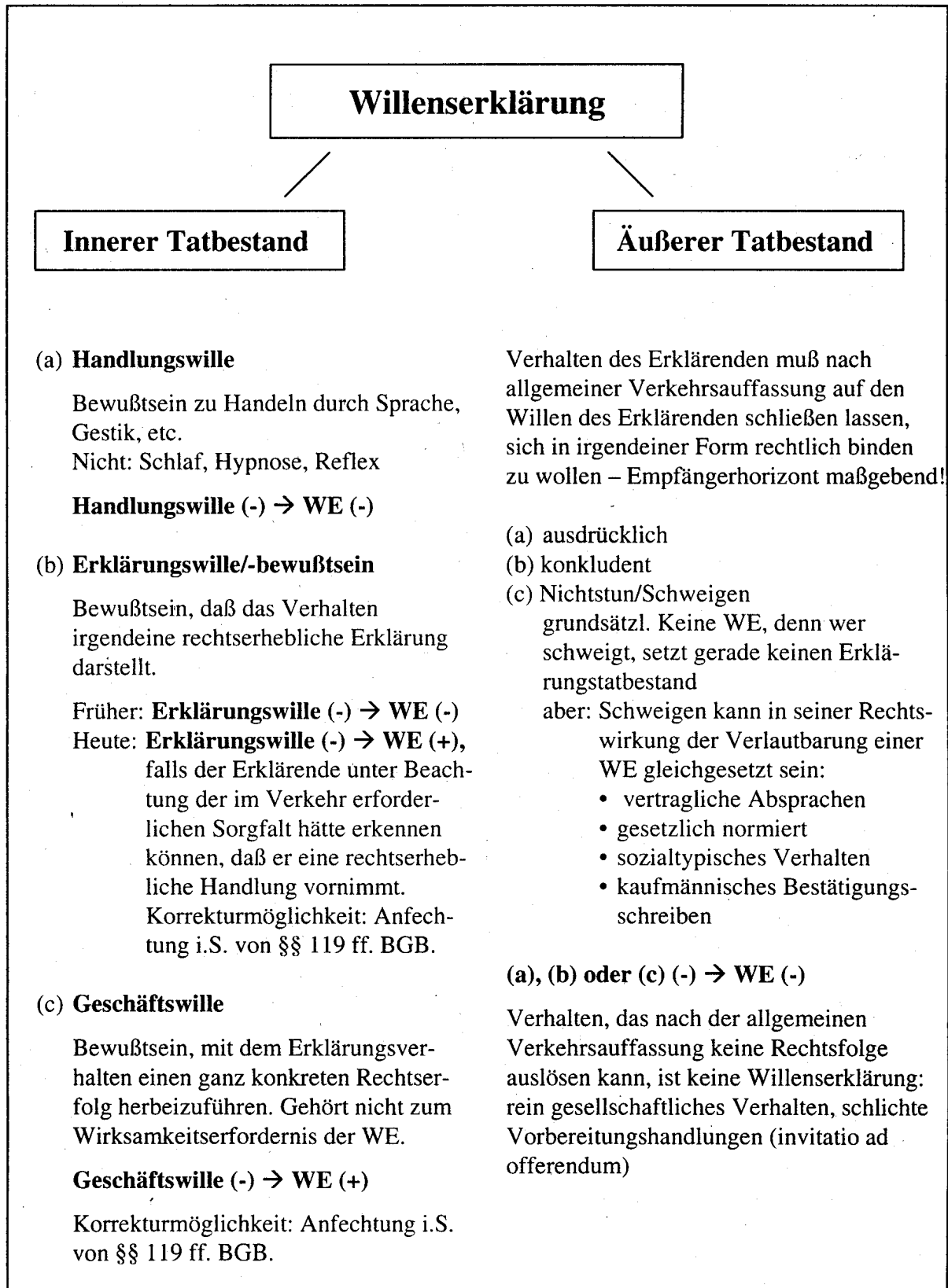
Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte sind Rechtsgeschäfte, denn die Rechtsfolgen treten ein, weil sie erklärtermaßen gewollt sind. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches – Allgemeiner Teil – gelten für Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte gleichermaßen. Für die Verfügungsgeschäfte besteht darüber hinaus die Besonderheit, dass sie unter Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes, der Verfügungsberechtigung und, bei Verfügungen im Sachenrecht, des Publizitätsprinzips abgeschlossen werden müssen, damit sie Gültigkeit erlangen.

→ **Merke:** Aufgrund dieser Besonderheiten und der Tatsache, dass die Gültigkeit des Verpflichtungsgeschäftes nicht notwendigerweise die Gültigkeit des Verfügungsgeschäftes zur Folge hat (und umgekehrt), sind die Rechtsgeschäfte stets getrennt voneinander auf ihre rechtliche Gültigkeit hin zu untersuchen:

Abstraktionsprinzip.

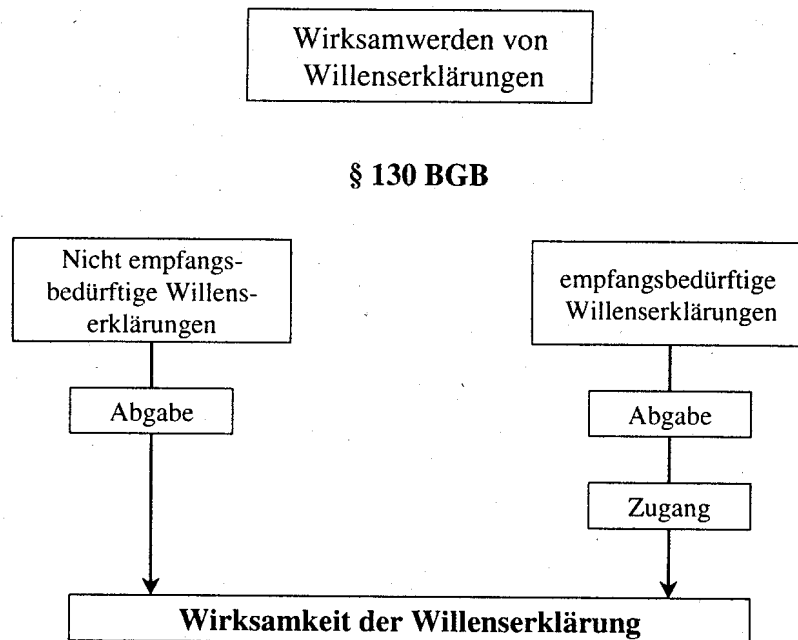
C. Verpflichtungsgeschäft

I. Voraussetzungen einer Willenserklärung



II. Wirksamwerden der Willenserklärung

Willenserklärungen werden gemäß §§ 130–132 BGB durch Abgabe und Zugang wirksam.



1. Abgabe

Unter Abgabe versteht man die bewusste willentliche Entäußerung im Rechtsverkehr. Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen sind abgegeben, wenn sich der Erklärende der Erklärung entäußert (sie vollendet, fertig stellt, ausspricht) hat. Regelmäßig ist eine solche Erklärung mit der Abgabe bereits wirksam (bspw. die Annahme eines Angebotes in den Fällen §§ 151, 152 BGB; die Auslobung § 657 BGB; das Testament §§ 2259 ff. BGB).

Eine empfangsbedürftig Willenserklärung (bspw. Angebot und Annahme) ist abgegeben, wenn der Erklärende seine Erklärung willentlich derart entäußert, dass er unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse und ohne weiteres Zutun seinerseits mit dem Zugang beim Empfänger rechnen kann. Handelt es sich um eine mündliche Erklärung, ist sie abgegeben, wenn sie in Richtung auf den Empfänger ausgesprochen ist, so dass dieser sie vernehmen kann. Schriftliche Erklärungen sind abgegeben, wenn der Absender das Schriftstück so auf den Weg gebracht hat, dass er mit seiner weiteren Beförderung rechnen kann. Die Abgabe stellt bei den empfangsbedürftigen Willenserklärungen nur eine Wirksamkeitsvoraussetzung neben dem noch erforderlichen rechtzeitigen Zugang dar.

2. Zugang

Empfangsbedürftige Willenserklärungen (bspw. Angebot und Annahme) dienen der Kommunikation. Sie werden daher erst wirksam, wenn sie ihren Kommunikationszweck erreicht haben. Solange das nicht geschehen ist, bleiben sie ein einsamer Entschluss, der wieder geändert werden kann. Das Gesetz spricht daher davon, dass Willenserklärungen erst mit ihrem Zugang wirksam werden (§ 130 I BGB).

§ 130 BGB regelt zwar ausdrücklich nur den Zugang unter Abwesenden. Dennoch ist auch der Zugang unter Anwesenden unproblematisch. In diesem Fall werden Erklärungen, seien sie gesprochen oder werden sie als Zeichen oder durch konkludentes Verhalten verdeutlicht, unmittelbar dadurch wirksam, dass der Partner sie akustisch oder optisch richtig versteht (sog. Vernehmungstheorie).

Im Geschäftsverkehr werden Willenserklärungen überwiegend schriftlich abgefasst und in Form von Briefen ausgetauscht. Die Erklärung erfolgt daher unter Abwesenden. In solchen Fällen erreichen die Erklärungen ihren Kommunikationszweck erst, wenn der Partner sie gelesen hat. Aus Gründen der Rechtssicherheit geht die Rechtsprechung nun davon aus, dass eine verkörperte Willenserklärung nicht erst durch Lesen zugegangen ist; Zugang bedeutet vielmehr, dass die Erklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme durch den Empfänger zu rechnen ist – tatsächliche Kenntnisnahme des Empfängers ist nicht erforderlich.

Zugang (+): stets mit Aushändigung an den Empfänger; mit dem Einwurf in den Briefkasten, sofern und sobald mit dessen Leerung zu rechnen ist (nicht nachts oder sonntags, wohl aber wenn der Empfänger in Urlaub ist – es sei denn, der Absendende hatte positive Kenntnis von der Abwesenheit des Empfängers); bei Übergabe an den Empfangsboten; bei Einlegung in das Postschließfach, sofern mit Abholung gerechnet werden kann.

Zugang (-): bei berechtigter Annahmeverweigerung durch den Empfänger; bei Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels über die versuchte Ablieferung eines Einschreibebriefes.

Nach § 131 BGB müssen Erklärungen an Geschäftsunfähige (§ 104 BGB) und Minderjährige (§ 106 BGB) dem gesetzlichen Vertreter zugehen. Sie sind jedoch wirksam, wenn sie dem Minderjährigen lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen oder der gesetzliche Vertreter dem Zugang zustimmt.

Beispiele:

- (1) A hat für seinen Porsche eine Kaskoversicherung. Das Bundesaufsichtsamt genehmigte für die Kraftverkehrsversicherung eine Erhöhung der Versicherungstarife u.a. aufgrund einer Umstellung der Tarife auf durchschnittlich berechnete Reparaturkosten. Für A erhöhte sich dadurch der Versicherungstarif um mehrere 100%. Nach § 9a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung kann A den Versicherungsvertrag 6 Wochen nach Eingang der erhöhten Prämienrechnung kündigen, wenn die Erhöhung über 20% liegt. Um während der 6 Wochen noch eine Risikodeckung zu haben, wirft A sein Kündigungsschreiben am letzten Tag – Freitag um 17 Uhr – in den Briefkasten der Versicherung. Geschäftsschluss der Versicherungsgesellschaften ist regelmäßig freitags um 16 Uhr.

Muss A die erhöhte Prämie bezahlen?

Man kann allgemein nicht damit rechnen, dass am Freitag Nachmittag um 17 Uhr der Briefkasten der Versicherung noch geleert wird. Aus diesem Grund kann die Kündigung des A als verspätet zugegangen betrachtet werden, d.h., A muss die erhöhte Prämie bezahlen.

- (2) Student S schiebt die Kündigung seiner "Studenten-Bude" für Ende des Monats am 14. unter der Wohnungstür seiner Vermieterin V durch. Die Vermieterin ist für einige Tage aufs Land gefahren. Als sie am 20. wiederkommt, sagt sie, die Kündigung sei verspätet.

Muss M die Miete weiterhin bezahlen?

Wenn M mit V einen Mietvertrag mit einer derartigen Kündigungsfrist (zwei Wochen vor Monatsende) geschlossen hat, und er nichts vom Urlaub seiner Vermieterin wusste, so kann die Kündigung als rechtzeitig zugegangen betrachtet werden, da unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme von V gerechnet werden konnte. D.h., M kann zum Monatsende ausziehen.

3. Bindung an die Willenserklärung

§ 130 I 2 BGB bestimmt, dass eine Willenserklärung dann nicht wirksam wird, wenn sie widerrufen wird, d.h. wenn die Widerrufserklärung dem Empfänger vor oder gleichzeitig mit der ersten Willenserklärung zugeht. Der Widerruf ist nicht rechtzeitig, wenn er später zugeht, selbst wenn der Empfänger von dritter Seite bereits vor Zugang der Willenserklärung vom Widerruf erfahren hat.

III. Nichtigkeit / Unwirksamkeit von Willenserklärungen

1. Geschäftsfähigkeit

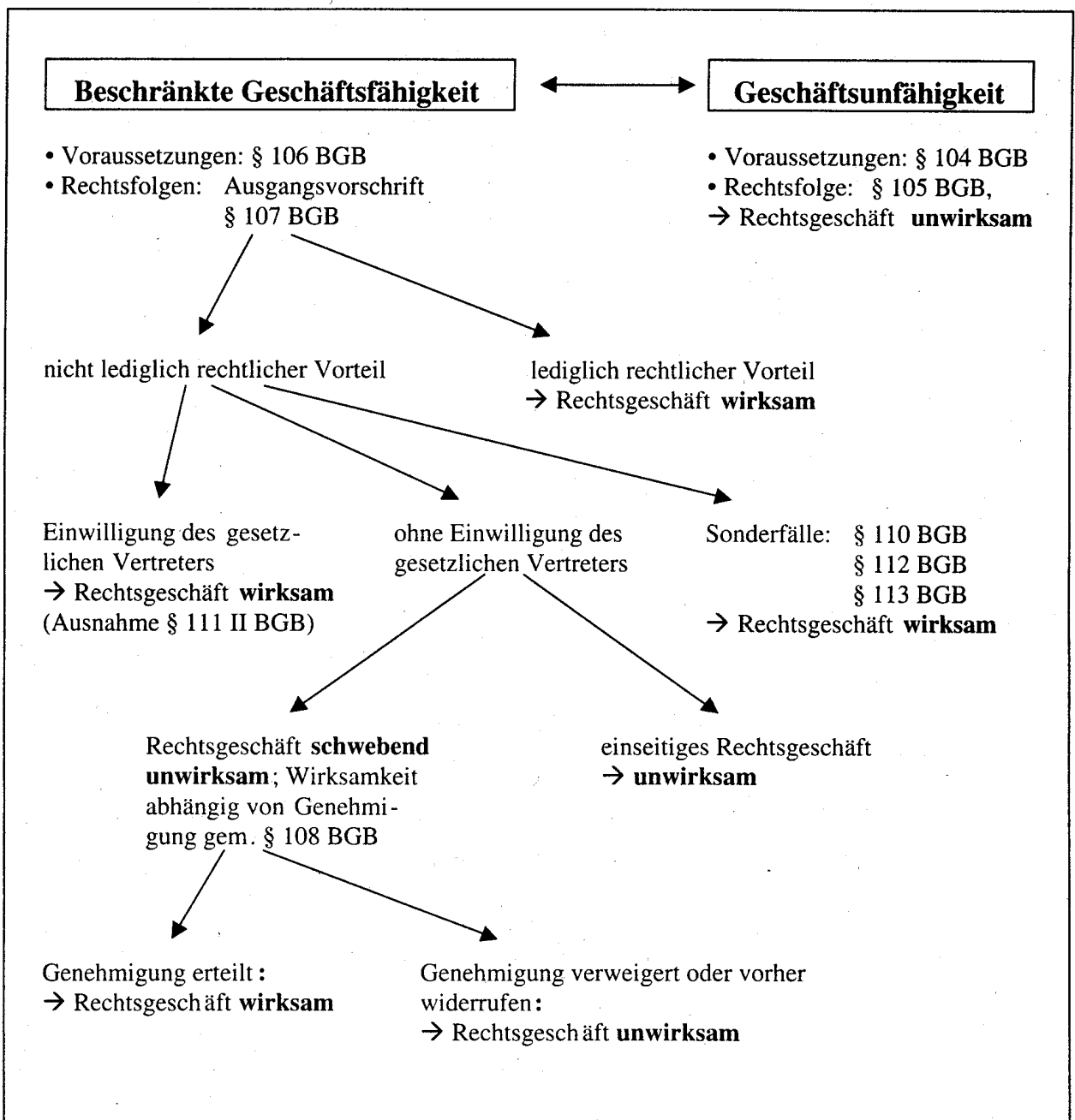
a) *Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit*

Rechtsfähigkeit kommt jedem Menschen (natürlichen Personen) zu, sie beginnt mit Vollendung der Geburt (§ 1 BGB) und meint die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Davon zu unterscheiden ist die Geschäftsfähigkeit (§§ 104 ff. BGB), die Fähigkeit, durch rechtsgeschäftliche Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit wird erst mit Volljährigkeit erreicht (§ 2 BGB). Daneben kennt das Bürgerliche Gesetzbuch noch den Begriff der Deliktsfähigkeit, welcher bestimmt, wann man für einen Schaden, den man einem anderen zufügt, verantwortlich ist, bzw. wann man schuldhaft handeln kann (§§ 827, 828 BGB).

Rechtsfähigkeit hat das Gesetz auch den juristischen Personen verliehen, um den Vereinigungen eine dauerhafte, verselbständigte Organisation zu ermöglichen, die vom Wechsel der Mitglieder unabhängig wird und damit eine selbständige rechtliche Einheit darstellt. Da die juristische Person als solche berechtigt und verpflichtet wird, haftet auch nur sie und nicht deren einzelne Mitglieder. Grundtypus der juristischen Person ist der rechtsfähige Verein (§ 21 BGB), der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt. Von diesem Grundtypus sind die Kapitalgesellschaften abgeleitet: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft.

Geburt	→	Vollendung der Geburt = Rechtsfähigkeit geschäftsunfähig (§ 104 BGB) deliktsunfähig (§ 828 BGB)
7 Jahre alt	→	beschränkt geschäftsfähig (§§ 106 ff. BGB) deliktsfähig je nach Einsichtsfähigkeit (§ 828 II BGB)
18 Jahre alt = volljährig	→	geschäftsfähig (Ausnahmen: §§ 104 Nr. 2 und Nr. 3, 114 BGB)

b) Überblick über die Geschäftsfähigkeit

**Geschäftsunfähigkeit**

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig, § 105 I BGB. Die Fälle der Geschäftsunfähigkeit sind in § 104 BGB abschließend geregelt. Danach sind geschäftsunfähig Kinder unter sieben Jahren (Nr. 1), sowie Personen, die sich nicht nur vorübergehend in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden (Nr. 2). Diese können weder rechtsgeschäftlich handeln, noch kann ihnen gegenüber eine rechtswirksame Willenserklärung abgegeben werden (§ 131 I BGB).

Für den Geschäftsunfähigen hat regelmäßig der gesetzliche Vertreter (z.B. Eltern) die erforderlichen rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen.

Beschränkte Geschäftsfähigkeit

In der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist der Minderjährige ab 7 Jahren, § 106 BGB. Der Minderjährige bedarf zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Erklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, grundsätzlich der vorherigen Zustimmung ("Einwilligung") der gesetzlichen Vertreter (§ 107 BGB). Wurde die Zustimmung nicht gegeben, ist bis zur Erteilung der (nachträglichen) Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam (§ 108 BGB). Wie diese Genehmigung zu erteilen ist, wie lange sie widerruflich ist und welche Wirkung sie auf das Rechtsgeschäft hat, ergibt sich aus §§ 182–184 BGB.

Ohne weiteres wirksam ist eine Willenserklärung, die die Rechtsstellung des Minderjährigen lediglich verbessert, § 107 BGB. Dabei kommt es auf die unmittelbaren Wirkungen des Rechtsgeschäftes an, wobei nicht nur die Haupt- sondern auch die Nebenverpflichtungen zu berücksichtigen sind. Abgesehen von der Schenkung sind daher alle Verpflichtungsgeschäfte des Schuldrechts zustimmungsbedürftig.

Andere Rechtsgeschäfte des Minderjährigen sind mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam (§ 107 BGB). Die Einwilligung ist formlos wirksam und kann dem Minderjährigen oder dem Geschäftspartner gegenüber erklärt werden (§ 182 BGB). Grundsätzlich können die gesetzlichen Vertreter dem Minderjährigen auch eine allgemeine Einwilligung für Rechtsgeschäfte im Rahmen eines größeren Geschäftsbereichs erteilen (Generalkonsens) – eine unbeschränkte Generaleinwilligung ist hingegen nicht möglich.

In einigen Bereichen räumt das Gesetz dem Minderjährigen einen selbständigen Handlungsspielraum ein, wo Rechtsgeschäfte des Minderjährigen auch ohne vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Wirksamkeit erlangen:

- § 110 BGB "Taschengeldparagraf"
Der Minderjährige erfüllt den von ihm geschlossenen Vertrag sofort ("bewirkt hat") mit Mitteln, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung mit Willen der gesetzlichen Vertreter zur Verfügung stehen. Abzahlungsgeschäfte (bspw. Ratenkäufe) werden also erst wirksam, wenn der Minderjährige die letzte Rate gezahlt hat.
- § 112 BGB
Der Minderjährige, der durch seine gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigt ist, ist für die Geschäfte, welche das Unternehmen mit sich bringt, voll ge-

schäftsfähig. Ausgenommen sind davon die Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken, das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und das Erteilen von Prokura.

- § 113 BGB

Hier wird die sog. Arbeitsmündigkeit behandelt. Ist der Minderjährige ermächtigt, in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu treten, so ist er für solche Geschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen betreffen.

Beispiel:

Der minderjährige M kauft sich ohne die Einwilligung seiner Eltern im Sportgeschäft S einen Fußball. Wie ist die Rechtslage, wenn

- (i) die Eltern das Rechtsgeschäft nicht nachträglich genehmigen?*
 - (ii) M den Ball von seinem Taschengeld bezahlt?*
 - (iii) M von seinem Taschengeld nur eine Anzahlung macht und die Restsumme in Raten bezahlen will?*
- (i) Das Rechtsgeschäft zwischen M und S ist gem. § 108 BGB schwebend unwirksam, da M nach § 106 beschränkt geschäftsfähig ist und nicht die vorherige Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten hatte. Da der Kaufvertrag über den Fußball dem M auch nicht lediglich rechtlichen Vorteil i.S. von § 107 BGB bringt, ist seine Gültigkeit von der nachträglichen Zustimmung, der Genehmigung, der Eltern abhängig. Wenn die Eltern diese Genehmigung nicht erteilen, dann kommt kein gültiger Vertrag zwischen M und S zustande. M muss den Ball nach § 812 I BGB S zurückgeben.*
- (ii) Der Vertrag zwischen S und M wird als von Anfang an rechtskräftig betrachtet, da M mit Mitteln leistet, die ihm von den Eltern zur Verfügung stehen (§110 BGB "Taschengeldparagraph"). Eine Zustimmung der Eltern zu einem bestimmten Rechtsgeschäft, das ein Minderjähriger mit Mitteln i.S. § 110 abschließt, ist grundsätzlich nicht erforderlich.*
- (iii) Zwischen M und S kommt kein gültiger Vertrag zustande, da § 110 BGB keine Ratenkäufe abdeckt ("...mit Mitteln bewirkt..."). Der Vertrag ist schwebend unwirksam und entweder ist seine Gültigkeit von der nachträglichen Genehmigung der Erziehungsberechtigten abhängig, oder er wird erst durch die Zahlung der letzten Rate gültig.*

2. Nichtigkeit wegen Anfechtung

Die Anfechtung steht dem wirksamen Zustandekommen des Rechtsgeschäfts nicht im Wege, erlaubt aber, das Rechtsgeschäft nachträglich rückwirkend zu beseitigen.

a) Zulässigkeit der Anfechtung

Anfechtbar sind nur Willenserklärungen und geschäftsähnliche Handlungen, nicht dagegen Realakte. Die Anfechtung ist ausgeschlossen soweit Spezialregelungen vorgehen (bspw. §§ 437 ff., 2078 f. BGB, EheG etc.).

b) Anfechtungsgründe

Erklärungsirrtum, § 119 I 2. Alt. BGB

Der Erklärende äußert ein anderes Erklärungszeichen als das Gewollte – er verspricht, verschreibt oder vergreift sich in seiner Erklärung.

→ Schlagwort: Der Erklärende weiß nicht was er sagt.

Beispiele:

A sagt 500 statt 1500.

A schreibt 150 statt 1500.

Inhaltsirrtum, § 119 I 1. Alt. BGB

Beim Erklärenden fallen das objektiv Erklärte mit demjenigen, was der Erklärende geglaubt hat zu erklären, unbewusst auseinander.

→ Schlagwort: Der Erklärende weiß nicht, was er mit dem von ihm Gesagten meint.

Beispiel:

Im Magistrat der Stadt G benötigt man dringend Papier. Der Amtmann A bestellt "25 Gros" Schreibpapier. Objektiv bedeutet "Gros" 12x12 Stück = insgesamt 3.600 Papiergebände. Der A hatte jedoch gemeint, "Gros" sei die Bezeichnung der Verpackungsart.

Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften, § 119 II BGB

Ein Irrtum in der Willensbildung (sog. Motivirrtum) liegt vor, wenn der Erklärende irrtümlich von einem falschen Umstand ausgeht, der für den Geschäftswillen bedeutsam ist. Ein solcher Irrtum ist grundsätzlich unbeachtlich.

Nach § 119 II BGB berechtigt aber "auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden", zur Anfechtung. Bei diesem Eigenschaftsirrtum handelt es sich demnach um einen Spezialfall des Motivirrtums.

Eigenschaften sind alle gegenwärtigen rechtlichen und tatsächlichen Merkmale, die einer Sache oder einer Person unmittelbar und für gewisse Dauer anhaften und auf ihre Wertschätzung von Einfluss sind.

→ Schlagwort: Eigenschaften sind nur die wertbildenden Faktoren.

Verkehrswesentlich sind Eigenschaften dann, wenn die fraglichen Umstände aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarungen der Geschäftspartner zur Grundlage des Geschäfts gemacht worden sind.

Beispiel:

A möchte sich eine neue Geldquelle einrichten und denkt an den Kauf eines Mietshauses. Er tritt mit M in Verhandlungen, der ihm ein Haus offeriert, welches so günstig läge, dass mit hohen Mieteinnahmen zu rechnen sei. A kauft, und stellt später fest, dass die Mieteinnahmen erheblich geringer ausfallen, als er sich dies aufgrund der Vorinformationen vorgestellt hatte.

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 123 BGB

Zur Anfechtung berechtigt ist nach § 123 BGB auch derjenige, welcher arglistig getäuscht oder widerrechtlich bedroht wurde.

Die Täuschungshandlung, d.h. das Hervorrufen, Unterhalten oder Bestärken eines Irrtums kann durch positives Tun oder Unterlassen begangen werden. Bei der Täuschung durch Unterlassen ist erforderlich, dass eine Rechtspflicht zur Aufklärung besteht. Eine solche Aufklärungspflicht ergibt sich meist aus § 242 BGB (bspw. Unfallschäden beim Gebrauchtwagenkauf; oder Verkauf eines fabrikneuen PKW, der jedoch seit Monaten auf der Halde stand).

Arglist liegt vor, wenn die Täuschungshandlung in dem Vorsatz vorgenommen wird, der Getäuschte werde eine Willenserklärung abgeben, die er in dieser Weise sonst nicht abgegeben hätte. Nicht erforderlich ist eine Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht. Arglistig handelt nicht, wer gutgläubig unrichtige Angaben macht, mag auch der gute Glaube auf Fahrlässigkeit oder Leichtfertigkeit beruhen. Hingegen ist das Wissen, dass die angegebene Tatsache nicht der Wahrheit entspricht, nicht erforderlich; es kann auch derjenige arglistig handeln, der einem anderen versichert, eine bestimmte Kenntnis von Vorgängen oder Umständen zu haben, diese Kenntnis in Wirklichkeit aber nicht hat (sog. Erklärungen "ins Blaue hinein").

Die Täuschungshandlung muss für die Abgabe der Willenserklärung kausal geworden sein.

Hinsichtlich der Person des Täuschenden wird unterschieden: Bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist die Willenserklärung immer anfechtbar, gleichgültig wer die Täuschung verübt. Bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen ist dage-

gen zu unterscheiden: Hat der Erklärungsempfänger oder einer seiner Hilfspersonen getäuscht, besteht ein Anfechtungsrecht. Ist die Täuschung von einem Dritten verübt worden, kann die Erklärung nur angefochten werden, wenn der Erklärungsempfänger die Täuschung kannte oder kennen musste. Wenn ein Dritter die Täuschung verübt, bestimmt sich die Frage der Anfechtbarkeit nach § 123 II BGB. Der Begriff des Dritten ist an den Gesamtumständen zu definieren (Dritter ist bspw. der Makler, sofern er für beide Parteien tätig wird; der Schuldner, der einen Bürgen durch arglistige Täuschung zur Übernahme der Bürgschaft bestimmt im Verhältnis zum Gläubiger, der mit dem Bürgen den Bürgschaftsvertrag abschließt). In jedem Fall sind Dritte i.S. von § 123 II BGB die am Geschäft völlig Unbeteiligten. Kein Dritter ist, wer auf Seiten des Erklärungsgegners steht und maßgeblich am Zustandekommen des Vertrages mitgewirkt hat (bspw. wenn der Erklärungsgegner ihn als Person seines Vertrauens auftreten lässt oder wenn der Täuschende den fraglichen Vertrag mit dem Erklärenden soweit ausgehandelt hat, dass der Erklärungsgegner ihn nur noch zu genehmigen braucht).

Beispiele:

- (1) *Der völlig verschuldete A kauft einen PKW auf Raten und zeigt gefälschte Lohnabrechnungen vor. Rechtslage?*

Hier ist eine Anfechtung des Verkäufers sowohl nach § 123 BGB als auch nach § 119 II BGB möglich. Die Anfechtung kann auf beide Anspruchsgrundlagen gestützt werden. Der Verkäufer kann sich aussuchen, wie er die Anfechtung begründen wird.

Bedenken wird er dabei, dass die Voraussetzungen des § 119 II BGB im Prozess leichter zu beweisen sein werden, jedoch gilt dort die kurze Anfechtungsfrist des § 121 BGB ("unverzüglich"). Die Anfechtungsfrist bei § 123 i.V.m. § 124 BGB ist hingegen günstiger. Des weiteren besteht bei der Anfechtung nach § 119 BGB eine Schadensersatzpflicht (§ 122 BGB), bei der nach § 123 BGB nicht (der Täuschende bzw. Drohende ist nicht schutzwürdig).

- (2) *A verkauft dem B ein Grundstück und behauptet wider besseren Wissens, es handele sich um Bauland, das demnächst erschlossen werde. Rechtslage?*

Die Möglichkeit der Anfechtung nach § 123 BGB ist gegeben. § 119 II BGB scheidet hier als Anfechtungsgrund aufgrund der Konkurrenzsituation zu den Gewährleistungsrechten der §§ 437, 440, 441 BGB aus.

→ Merke: Die Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung oder wegen Drohung ist auch neben den Gewährleistungsrechten des Kaufrechts zulässig. Jedoch ist Vorsicht geboten. Mit der Anfechtung nach § 123 BGB entfällt der Vertrag gemäss § 142 BGB. Nach §§ 437, 440, 280 BGB hat der Käufer aber wegen

der arglistigen Täuschung durch den Verkäufer einen Schadensersatzanspruch. Für ihn empfiehlt es sich daher, diesen Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Hat er dagegen voreilig die Anfechtung erklärt, so hat er damit den Vertrag vernichtet und er kann keine vertraglichen Schadensersatzansprüche mehr geltend machen.

- (3) *Makler M vermittelt an den Studenten S eine außerhalb von Kaiserslautern gelegene "Bude" und behauptet, in unmittelbarer Nähe sei eine Busstation. Der Student schließt mit der Wirtin ab und erfährt erst später, dass er zur nächsten Haltestelle 20 Minuten zu Fuß laufen muss. Kann S anfechten?*

Der Student kann seinen Mietvertrag aufgrund arglistiger Täuschung durch den Makler gem. § 123 BGB anfechten, da man bei 20-minütigen Fußmarsch wohl nicht mehr von unmittelbarer Nähe sprechen kann.

Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung, § 123 BGB

Drohung ist das Inaussichtstellen eines Übels, das der Drohende selbst herbeizuführen ankündigt, falls die Willenserklärung nicht abgegeben wird. Dabei ist es gleichgültig, ob der Drohende das Übel auch zu realisieren beabsichtigt, solange die Drohung die Willenserklärung des Bedrohten beeinflusst und der Drohende sich dessen bewusst ist.

Widerrechtlich ist die Drohung, wenn das eingesetzte Drohungsmittel, der erstrebte Zweck oder die Zweck-Mittel-Relation sittlich verwerflich ist.

Beispiel:

Regierungsrat R besitzt eine herrliche antequare Vitrine, die der X schon lange haben wollte. Als der X eines Tages erfährt, dass der verheiratete R früher eine sehr enge Beziehung zu der Bardame "Lola" hatte, verlangt er von R, dieser solle ihm die Vitrine für € 500,- verkaufen – anderenfalls werde seine Frau und die gesamte Stadt von dieser Affäre erfahren. R verkauft und übergibt die Vitrine. Nach zwei Monaten besinnt sich R und verlangt die Vitrine zurück. Kann er das?

Der Regierungsrat R kann natürlich den Kaufvertrag mit X anfechten, da die Drohung zur Beeinflussung einer Willenserklärung ein widerrechtliches Mittel ist. Die Frage stellt sich nur, wie lange er dann noch Regierungsrat bleiben wird.

Anfechtung von Willenserklärungen

Zulässigkeit der Anfechtung

- Anfechtbar sind nur Willenserklärungen und geschäftsähnliche Handlungen
- Anfechtung ist ausgeschlossen, soweit Spezialregelungen vorgehen
- Einschränkungen im Gesellschafts- und Arbeitsrecht

Anfechtungsgrund

- § 119 I 2. Alt. BGB = Erklärungsirrtum
- § 119 I 1. Alt. BGB = Inhaltsirrtum
- § 119 II BGB = Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften (Personen/Sachen)
- § 123 I BGB = Arglistige Täuschung
Widerrechtliche Drohung

Anfechtungsfrist § 143 BGB

Kein Ausschluß durch Bestätigung § 144 BGB

Anfechtungserklärung

Rechtsfolgen:

- Nichtigkeit der Willenserklärung von Anfang an, § 142 BGB
- Neue Anspruchsgrundlagen: §§ 812, 122, 823 BGB

c) Anfechtungserklärung

Die Anfechtung bedarf als Gestaltungsrecht der Anfechtungserklärung gem. § 143 I BGB. Sie ist als empfangsbedürftige Willenserklärung bedingungs- und befristungsfeindlich. Der Anfechtungsgegner soll endgültig wissen woran er ist.

d) Anfechtungsfrist

Die Anfechtungsfrist bestimmt sich je nach dem welcher Anfechtungsgrund gegeben ist nach § 121 BGB oder § 124 BGB.

Nach § 121 BGB, der ausschließlich die Anfechtungsgründe nach § 119 BGB erfasst, muss die Anfechtung "ohne schuldhaftes Zögern", d.h. unverzüglich nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes erfolgen.

Bei der Anfechtung nach § 123 BGB hat der Anfechtende etwas länger Zeit, die Anfechtungserklärung muss dann erst "binnen Jahresfrist" abgegeben sein.

e) Wirkung der Anfechtung

Nach § 142 I BGB führt die ordnungsgemäß erklärte Anfechtung zur rückwirkenden Vernichtung des Rechtsgeschäfts, das auf der angefochtenen Willenserklärung beruht. Bereits ausgetauschte Leistungen sind nach § 812 I 1. Alt. BGB zurückzugewähren. Weiterhin können sich Schadenersatzansprüche aus § 122 BGB, cic (§ 311 II BGB) und u.U. aus § 823 BGB ergeben.

3. Nichtigkeit nach §§ 116–118 BGB**a) Geheimer Vorbehalt, § 116 BGB**

Ein geheimer Vorbehalt liegt vor, wenn der Erklärende weiß, wie seine Erklärung aufgefasst wird, aber nicht will, dass das Erklärte rechtsverbindlich ist, und wenn der Vorbehalt in der Erklärung nicht zum Ausdruck kommt. Liegt ein geheimer Vorbehalt vor, ist die Willenserklärung grundsätzlich wirksam. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist jedoch nichtig, wenn der Erklärungsempfänger den geheimen Vorbehalt kennt und daher nicht schutzwürdig ist, § 116 S. 2 BGB.

Beispiel:

V kündigt dem M das Mietverhältnis über ein Ladenlokal zum Ende des Jahres, obwohl er das in Wirklichkeit nicht will. Er will vielmehr erreichen, dass M zu Kreuze kriecht und ihn anfleht, das Mietverhältnis fortzusetzen. Wirksame Kündigung?

Unter der Annahme, dass M den geheimen Vorbehalt des V nicht kennt, ist eine wirksame Kündigung zustande gekommen (abgesehen von der Form).

b) Scheingeschäft, § 117 BGB

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist nur zum Schein abgegeben, wenn die erklärte Rechtswirkung mit Einverständnis des Erklärungsempfängers nicht eintreten, sondern nur der Eindruck eines wirksamen Rechtsgeschäfts erweckt werden soll. Eine solche Scheinerklärung ist gemäss § 117 I BGB nichtig (außer: § 405 BGB). Das nichtige Scheingeschäft verdeckt oftmals ein anderes, ernstlich gewolltes Geschäft, welches Gültigkeit erlangt, sofern es alle Gültigkeitserfordernisse erfüllt, § 117 II BGB.

Beispiel:

A und B schließen einen Kaufvertrag über ein Grundstück. Einverständlich geben die Parteien vor dem Notar z.B. zwecks Steuerhinterziehung einen niedrigeren Kaufpreis an als tatsächlich vereinbart wurde.

Damit sind die notariell beurkundeten Erklärungen nichtig gem. § 117 I BGB. Das tatsächlich gewollte, jedoch verdeckte Rechtsgeschäft (§ 117 II BGB) ist nicht notariell beurkundet, leidet also unter einem Formmangel (§ 311b I S. 1 BGB). Wird der Formmangel aber geheilt (§ 311b I S. 2 BGB), wird das verdeckte Rechtsgeschäft gemäss § 117 II BGB wirksam.

c) Mangel der Ernstlichkeit, § 118 BGB

Eine Willenserklärung ist nicht ernstlich gemeint, wenn der Erklärende sie zwar bewusst abgibt, aber nicht will, dass sie rechtsverbindlich ist. Sie ist in der Erwartung abgegeben, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, wenn der Erklärende meint, in der Erklärung sei erkennbar zum Ausdruck gekommen, dass er ihre Rechtsverbindlichkeit nicht will. Eine solche Erklärung ist zum Schutz des Erklärenden nichtig, löst jedoch Schadensersatzansprüche nach § 122 BGB aus.

Beispiel:

S speist im Hotel Intercontinental. Weil der Ober die Suppe mit dem Daumen im Teller serviert, lässt S den Geschäftsführer rufen und beginnt, sich bei ihm so lautstark zu beschweren, dass andere Gäste aufmerksam werden. Der Geschäftsführer ruft den Ober zu sich und sagt zu ihm, um den Gast zu beruhigen, mit einem von S nicht bemerkten Augenzwinkern: "Sie sind entlassen, holen sie sich ihre Papiere ab!"

Der Ober, der eigentlich für das Hotel unentbehrlich ist, geht wirklich. Ist die Kündigung wirksam?

Die Kündigung ist nicht wirksam, da sie gem. § 118 BGB nicht ernstlich gemeint war und damit grundsätzlich zum Schutz des Erklärenden nichtig ist. Allerdings hat O Schadensersatzansprüche i.S. von § 122 BGB, die aus diesem Missverständnis resultieren können.

4. Gesetzliche Formerfordernisse

Die Formerfordernisse stellen eine wesentliche Einschränkung der Vertragsfreiheit dar. Grundsätzlich sind Verträge formfrei. Nur in einigen Ausnahmefällen hat das Bürgerliche Gesetzbuch Formerfordernisse aufgestellt, deren Einhaltung durch die Parteien geboten sind, da ein ohne Beachtung der Form abgeschlossenes Rechtsgeschäft grundsätzlich nichtig ist (§ 125 BGB), es sei denn, der Formmangel wird geheilt.

Die gesetzlichen Formerfordernisse verfolgen mehrere Zwecke. Neben dem im Vordergrund stehenden Schutz vor Übereilung bei Eingehung erheblicher Verpflichtungen (bspw. §§ 311b I, 766 BGB), erfüllen die Formerfordernisse eine Warnfunktion (bspw. §§ 766, 780 BGB), eine Klarstellungs- und Beweisfunktion (bspw. §§ 550, 1154 BGB), aber auch eine Beschränkungs- und Kontrollfunktion (bspw. § 15 GmbHG, § 34 GWB).

a) **Schriftform § 126 BGB**

Die Schriftform gemäss § 126 BGB verlangt eine eigenhändige Namensunterschrift. Bei der Schriftform muss der Name des Ausstellers als Unterschrift unter dem Text stehen und diesen abschließen. Nachträge müssen regelmäßig erneut unterschrieben werden. Ein Kaufmann kann mit seiner Firma unterschreiben, § 17 HGB.

Beispiel:

Ein Ehepaar sucht eine Wohnung. Die Ehefrau findet eine passende Wohnung, gerade als sich ihr Ehemann auf einer Geschäftsreise befindet. Der Vermieter will den Mietvertrag nur schriftlich und nur mit dem Ehemann abschließen. Als der Ehemann abends bei seiner Frau anruft, erzählt sie ihm von dem Problem, worauf er entgegnet, sie solle den Vertrag doch einfach mit seinem Namenszug, den sie ja so großartig kopieren könne, unterzeichnen.

Ist ein wirksamer Vertrag – und mit wem – zustande gekommen?

Zwischen dem Ehemann und dem Vermieter ist kein gültiger Mietvertrag zustande gekommen, da er nach § 126 BGB zur eigenhändigen Unterschrift verpflichtet ist. Aber auch zwischen der Frau und dem Vermieter kam es nicht zu einem gültigen Vertragsschluss, da sie nicht mit ihrem eigenen Namen den Vertrag unterzeichnet hat.

b) **Öffentliche Beglaubigung § 129 BGB**

Die öffentliche Beglaubigung erfolgt nach § 39 f. BeurkG durch einen Notar. Beglaubigt wird dabei nur, dass die Unterschrift von einer Person herrührt, die sich als Träger des Namens ausgewiesen (etwa durch das Vorzeigen des Personalausweises) hat.

c) Notarielle Beurkundung § 128 BGB

Bei der notariellen Beurkundung wird vom Notar nicht nur die Unterschrift, sondern auch der Text der Urkunde geprüft. Einzelheiten ergeben sich aus §§ 6–35 BeurkG. Notarielle Beurkundung verlangt das Gesetz etwa bei §§ 311b I und 518 BGB.

d) Heilung des gesetzlichen Formmangels

Ausnahmsweise wird ein gesetzlicher Formmangel in drei Fällen durch nachfolgende Erfüllung geheilt und damit die Nichtigkeit beseitigt:

- Grundstücksveräußerungen § 311b I S. 2 BGB
- Schenkungsversprechen § 518 II BGB
- Bürgschaftsversprechen § 766 S.3 BGB

In Ausnahmefällen verstößt eine Partei gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB), wenn sie sich auf den Formmangel beruft. Das gilt insbesondere dann, wenn sie selbst den Formmangel veranlasst hat. Der Formmangel ist dann unschädlich.

5. Rechtsgeschäftliche Formerfordernisse

Durch Individualvereinbarungen können die Parteien auch im BGB nicht vorgesehene Formen wählen (z.B. Kündigung nur durch eingeschriebenen Brief). § 309 Nr. 13 BGB verbietet lediglich, durch AGB's eine strengere Form als die Schriftform für solche Anzeigen oder Erklärungen vorzuschreiben, die dem Verwender der AGB oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind (z.B. Verlangen nach der Verwendung bestimmter Formulare). Sofern die Parteien Schriftform vereinbaren findet § 127 BGB Anwendung.

Auch der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form führt regelmäßig zur Nichtigkeit (§ 125 S. 2 BGB), es sei denn, die Formvereinbarung sollte lediglich Beweis Zwecken dienen und nicht Wirksamkeitsvoraussetzung sein. Darüber hinaus können sich die Parteien einvernehmlich über den Formmangel hinwegsetzen.

6. Nichtigkeit wegen Verstoß gegen §§ 134, 138 BGB**a) Gesetzliches Verbot, § 134 BGB**

Der § 134 BGB besagt, dass Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nichtig sind, sofern sich nicht aus dem Gesetz etwas anderes ergibt. Der Gesetzgeber kann Verbote gegenüber dem Abschluss bestimmter Verträge oder gegenüber einem bestimmten Inhalt von Verträgen aufstellen. Ein Verbotsgesetz

liegt grundsätzlich nur vor, wenn es sich gegen das Verhalten beider Parteien, und nicht nur gegen eine Partei wendet.

Beispiele:

- (1) *Der Straftatbestand der Hehlerei wendet sich gegen beide Parteien und ist daher Verbotsnorm i.S. des § 134 BGB, während sich der Straftatbestand des Betruges nur an eine Partei wendet und daher keine Verbotsnorm i.S. des § 134 BGB darstellt, mit der Konsequenz, dass das Rechtsgeschäft zunächst wirksam bleibt und durch Anfechtung § 123 BGB beseitigt werden müsste.*
- (2) *§ 3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel verbietet es, gefährliche Geräte im Inland in den Verkehr zu bringen. Damit ist ein Vertrag zwischen einem ausländischen Hersteller und einem deutschen Importeur über gefährliche Heizstrahler nicht nichtig, denn das Verbot betrifft nicht schon Verträge über die Lieferung an den Importeur. Diese bereiten das verbotene Inverkehrbringen erst vor (BGH NJW 1981, 1438).*
- (3) *Nach § 1 Handwerksordnung dürfen nur die in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerksmeister selbständig handwerkliche Arbeiten übernehmen, der Verstoß ist nach § 117 Handwerksordnung unter Strafe gestellt. Diese Vorschrift hat jedoch lediglich eine öffentlich-rechtliche Ordnungsfunktion – richtet sich also gerade nicht gegen die Parteien – und führt daher im Falle eines Verstoßes nicht zur Unwirksamkeit des Werkvertrages (BGH NJW 1984, 1175).*

b) Sittenwidriges Rechtsgeschäft / Wucher, § 138 BGB

Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig (§ 138 I BGB). Der Begriff der "guten Sitten" ist auslegungsbedürftig. Die Rechtsprechung verwendet die Formel: Ein Rechtsgeschäft ist sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Da diese Formel sehr unbestimmt ist, bedarf sie der Konkretisierung im Einzelfall:

Beispiele:

- (1) *Koppelungs- und Knebelungsverträge:
Bspw. die Globalzession an eine Bank, sofern auch die von einem verlängerten Eigentumsvorbehalt erfassten Forderungen an die Bank abgetreten werden; oder Verträge, bei denen sich ein Gläubiger vom Schuldner übersichern lässt und damit andere Gläubiger gefährdet.*
- (2) *Ausnutzung eine Macht- oder Monopolstellung*
- (3) *Verletzung von Standesregeln, z.B. Vereinbarung von Erfolgshonoraren bei Anwälten.*

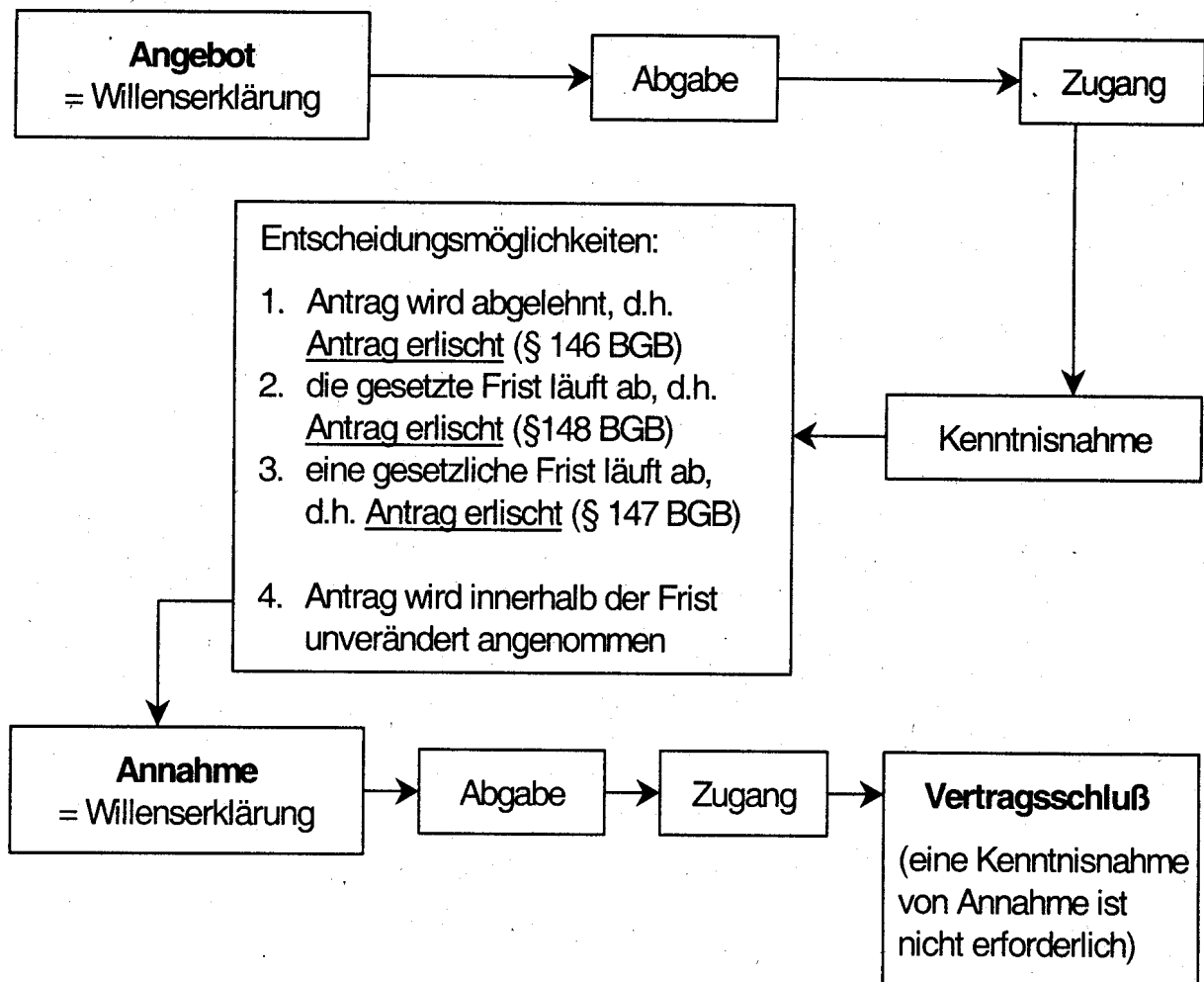
Ein Sonderfall des sittenwidrigen Geschäfts ist der Fall des Wuchers nach § 138 II BGB. Wucher bedeutet, dass objektiv ein auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vorliegen muss, und subjektiv der Gläubiger sich den Vorteil unter Ausbeutung, d.h. der bewussten Ausnutzung einer Zwangslage, der Unerfahrenheit, des mangelnden Urteilsvermögens oder einer erheblichen Willensschwäche des Betroffenen versprechen oder gewähren lässt. Bei vorliegendem Wucher ist die Leistung des Bewucherten, nicht aber die des Wucherers nichtig.

Beispiele:

- (1) Darlehenszinsen von 40%*
- (2) 35%ige Unterschreitung des ortsüblichen Arbeitsentgelts*
- (3) 50% über dem ortsüblichen Mietenspiegel*

IV. Zustandekommen von Verträgen

1. Überblick zum Vertragsschluss



2. Vertragsschluss

Die meisten Ansprüche und die ihnen korrespondierenden Verpflichtungen entstehen aus Verträgen. Die §§ 145–147 BGB enthalten allgemeine Vorschriften über das Zustandekommen von Verträgen. Das Gesetz gliedert dabei den Vertrag in Antrag (= Angebot) und Annahme des Antrages (= Annahme) auf. Angebot und Annahme sind Willenserklärungen. Sofern beide Willenserklärungen – Angebot und Annahme – wirksam sind (s.o.) und sich decken (eine Einigung erzielt wird), kommt ein Vertrag zustande. Regelmäßig sollte das Angebot den Vertragsinhalt bereits soweit erkennen lassen, dass durch die bloße Annahme “ja ich bin einverstanden” oder “ich nehme an” der Vertrag zustande kommt.

Nicht erst der Vertrag, sondern bereits das Angebot ist nach § 145 BGB bindend. Die Bindung an das Angebot heißt im Gegensatz zum Vertrag (aus dem dann unmittelbar Pflichten folgen würden) indessen nur, dass das Angebot nicht zurückgenommen werden kann. Auf der anderen Seite steht das Angebot aber auch nicht von unbegrenzter Dauer in der Welt, sondern es erlischt, wenn es nicht angenommen wird (§§ 146–148 BGB). Ist es dann erloschen und erklärt daraufhin die Vertragspartei erst die Annahme, so gilt diese Annahme als neuer Antrag (§ 150 BGB), der, soll er zu einem Vertragsschluss führen, wiederum der Annahme bedarf.

a) Einigung

Damit der Vertrag zustande kommt, müssen sich die Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile einigen und außerdem muss über die Punkte eine Einigung erzielt werden, worüber nach dem erklärten Willen auch nur einer Partei eine Einigung erzielt werden soll (§ 154 I S. 1 BGB). Wesentliche Vertragsbestandteile sind beispielsweise beim Kauf Kaufgegenstand und Preis (§ 433 BGB), bei der Gesellschaft der Zweck und die Art der Förderung (§ 705 BGB), beim Maklervertrag das Objekt, der Nachweis der Gelegenheit und die Maklerprovision (§ 652 BGB). Überdies bedarf es stets einer individuellen Einigung darüber, welche Personen Vertragsparteien werden und welche Rolle (z.B. Käufer oder Verkäufer) sie übernehmen. Darüber hinaus gehende Regelungen etwa über den Ort der Lieferung, die Transportkosten oder über Rechtsfolgen, die bei Mangelhaftigkeit der Sache ausgelöst werden, brauchen nicht getroffen zu werden. Insoweit finden sich Regelungen im Allgemeinen und Besonderen Schuldrecht.

b) Dissens, §§ 154, 155 BGB

Offener Dissens

Nach § 154 I BGB ist ein Vertrag im Zweifel noch nicht geschlossen, solange sich die Parteien nicht über alle Punkte geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden sollte. Dabei bindet eine Einigung über einzelne Punkte im Zweifel selbst dann nicht, wenn sie schriftlich niedergelegt worden ist (§ 154 I S. 2 BGB). Von einem "offenen" Dissens spricht man deshalb, weil den Parteien regelmäßig bewusst ist, dass sie sich nicht geeinigt haben.

Beispiel:

V bietet dem K eine Maschine zu einem Preis von € 5.000,- zahlbar in Raten an. K erklärt sich einverstanden. Ist ein Vertrag geschlossen?

Da hier eine Einigung über einen Nebenpunkt, nämlich die Modalität der Ratenzahlung (wie viele Raten, welche Höhe, zu welchen Terminen) fehlt, muss ermittelt werden, ob die Parteien den Kaufvertrag dennoch als ge-

geschlossen angesehen haben. Ein Indiz für einen solchen Willen könnte etwa die Übereignung und die Übergabe der Maschine sein. Führt die Auslegung zu keinem Ergebnis, bleibt es bei der Auslegungsregel des § 154 I BGB, so dass der Kaufvertrag nicht geschlossen ist.

Versteckter Dissens

Beim versteckten Dissens sehen die Parteien den Vertrag als geschlossen an. Ihnen entgeht jedoch, dass sie sich über einen wesentlichen Punkt bislang nicht vollständig geeinigt haben. Nach § 155 BGB soll dann das bereits Vereinbarte gelten, wenn zu erwarten ist, dass die Parteien auch ohne eine Regelung des fraglichen Punktes einen Vertrag geschlossen hätten. Ansonsten kommt kein Vertrag zwischen den Parteien zustande. Man spricht von einem "versteckten" Dissens, weil den Parteien der Mangel der Einigung nicht bewusst wird.

Beispiele:

- (1) *A faxt an B "Fernseher Typ E für € 50,-". B antwortet per Fax: "Einverstanden". Später stellt sich heraus, dass jede Partei verkaufen wollte und den Partner als Käufer ansah.*
- (2) *Die Personen die eine OHG gründen wollen, haben den Gesellschaftsvertrag schriftlich niedergelegt und unterschrieben. Sie halten den Vertrag für geschlossen, haben aber die beabsichtigte Regelung über das Ende der Gesellschaft schließlich doch vergessen. Ist ein Vertrag zustande gekommen?*

Hätten die Vertragsparteien den Gesellschaftsvertrag auch ohne eine vertragliche Regelung über das Ende der OHG geschlossen, kann die vertragliche Lücke, falls kein anderer hypothetischer Parteiwille zu ermitteln ist, notfalls durch die gesetzliche Regelung des § 131 f. HGB geschlossen werden. Wenn nicht, und nicht anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag ohne die Regelung über das Ende der OHG geschlossen hätten, ist der Gesellschaftsvertrag nicht zustande gekommen.

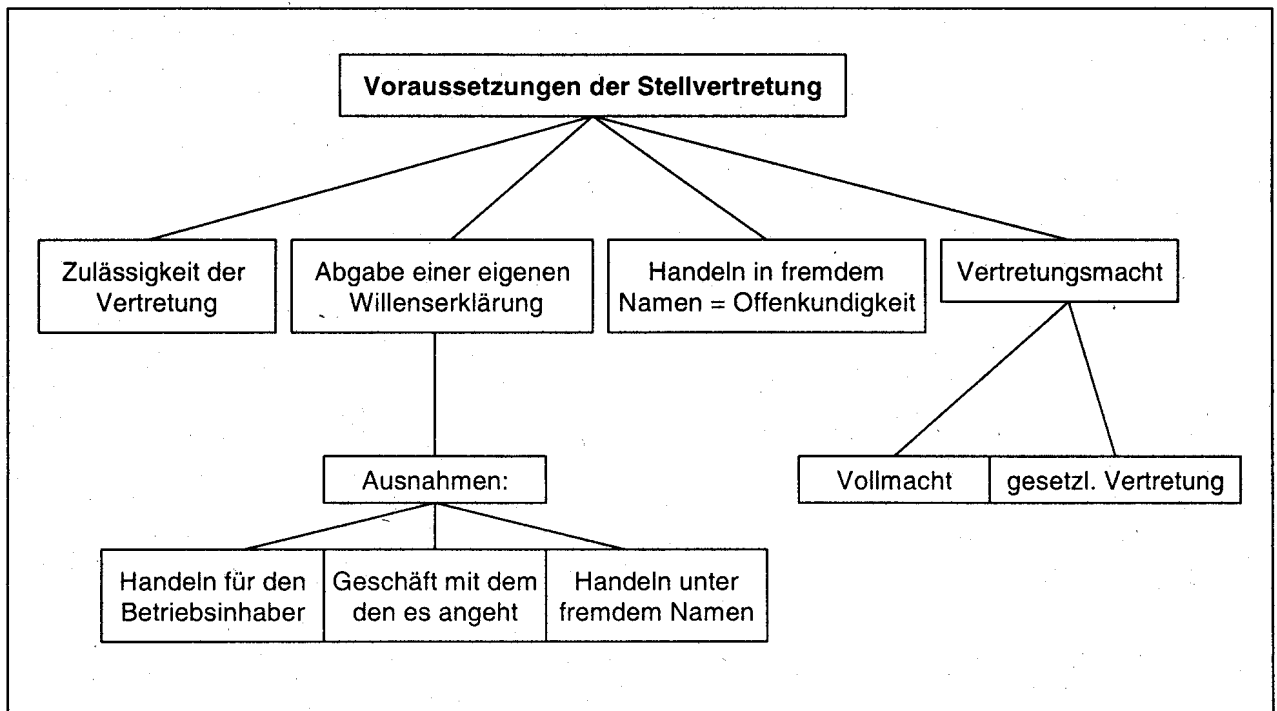
Vorrang der Auslegung

Ob ein offener oder versteckter Dissens gegeben ist, muss durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) ermittelt werden. Wenn nämlich nur der nicht erklärte Wille der einen Partei auf eine zusätzliche Regelung gerichtet ist oder von der Erklärung der anderen Partei abweicht, so ist der Vertrag zustande gekommen, doch kann möglicherweise die dem Willen nicht entsprechende Erklärung nach § 119 I BGB wegen Irrtums angefochten werden.

3. Einschaltung von Hilfspersonen, Stellvertretung

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt in den §§ 164 ff. BGB die Möglichkeit, dass jemand für einen anderen rechtsgeschäftlich handelt. Dies ist auch sinnvoll, da sowohl tatsächliche Gründe (bspw. Abwesenheit, fehlende Sachkunde, Vielschichtigkeit des Wirtschaftslebens), als auch rechtliche Gründe (bspw. die Unfähigkeit zur Abgabe gültiger Willenserklärungen) den Abschluss von Rechtsgeschäften durch eine Hilfsperson erforderlich machen können. Stellvertretung bedeutet insoweit, rechtsgeschäftliches Handeln an Stelle eines anderen mit Wirkung für und gegen diesen, d.h. die Wirkungen des Rechtsgeschäftes treffen nicht den Stellvertreter (Vertreter), sondern denjenigen, der den Stellvertreter für sich handeln lässt (Vertretene).

a) Überblick über die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung



b) Zulässigkeit der Stellvertretung

Vertretung ist zulässig nur bei Willenserklärungen oder geschäftsähnlichen Handlungen. Bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften ist vielfach die Vertretung ausgeschlossen (bspw. Testamentserrichtung § 2064 BGB, Eheschließung § 13 EheG).

Bei Pflichtverletzungen durch Hilfspersonen erfolgt die Zuordnung nicht nach §§ 164 ff. BGB, sondern sie erfolgt im Rahmen von Schuldverhältnissen über § 278 BGB, für den Verein und anderen juristischen Personen über § 31 BGB und im Rahmen

von unerlaubten Handlungen über § 831 BGB (siehe Skript "Einführung in das Zivilrecht II"). Insofern scheidet die Anwendung von Stellvertretungsregeln aus.

c) Abgabe einer eigenen Willenserklärung

Als Stellvertreter handelt nur derjenige, der eine eigene Willenserklärung abgibt. Wer das Rechtsgeschäft nicht selbst abschließt, sondern nur eine fremde Erklärung überbringt, ist Bote – kein Vertreter.

Im Interesse der Verkehrssicherheit liegt nach der Rechtsprechung Stellvertretung vor, wenn das äußere Auftreten auf eine eigene Entscheidungsfreiheit des Handelnden hinsichtlich der Auswahl des Geschäftspartners, des Geschäftsgegenstandes oder des Geschäftsabschlusses schließen lässt (Empfängerhorizont entscheidend). Sofern es an einer Entscheidungsfreiheit fehlt und lediglich eine bereits fertige, fremde Willenserklärung übermittelt wird, ist der Handelnde lediglich Bote.

Die Abgrenzung Vertreter – Bote ist wichtig, da der Vertreter rechtsgeschäftlich handelt und zumindest beschränkt geschäftsfähig sein muss (§ 165 BGB), während der Bote, der lediglich eine Übermittlerfunktion wahrnimmt, geschäftsunfähig sein kann (bspw. 5jähriges Kind). Die Abgrenzung ist auch im Rahmen des § 177 BGB bedeutsam (wenn die eingesetzte Hilfsperson ihre Befugnisse überschreitet), denn die genannte Vorschrift gilt nur für den Vertreter, nicht für den Boten.

d) Handeln im fremden Namen = Offenkundigkeit

Der Stellvertreter muss die Willenserklärung im Namen des Vertretenen abgeben, d.h. er muss deutlich machen, dass er für einen anderen rechtsgeschäftlich tätig werden will, wobei sich dies nach § 164 I 2 BGB auch aus den Umständen ergeben kann (bspw. Verkauf in einem Laden durch den Ladenangestellten). Fehlt es an dieser Deutlichmachung, so wird der Vertreter nach § 164 II BGB selbst berechtigt und verpflichtet – eine Anfechtung nach § 119 I BGB mit dem Argument "man habe nicht im eigenen Namen handeln wollen" ist ausgeschlossen.

Es gibt jedoch Ausnahmen vom Prinzip der Offenkundigkeit, des Handelns im fremden Namen:

Beim Geschäft für den, wen es angeht kommt ein Rechtsgeschäft auch ohne Aufdeckung der Vertreterstellung in der Person des Vertretenen zustande, wenn dem Geschäftsgegner die Person des Vertragspartners gleichgültig ist. Dies ist insbesondere bei Bargeschäften des täglichen Lebens der Fall (bspw. Zeitungskauf an einem Kiosk).

Beim Geschäft mit dem Inhaber eines Gewerbebetriebes kommt ein Geschäft auch dann mit dem Geschäftsinhaber zustande, wenn der im Gewerbebetrieb Tätige (Verkäufer oder Ehegatte) seine Vertreterstellung nicht ausdrücklich zu erkennen gibt,

aber beide Vertragspartner übereinstimmen, mit Wirkung für und gegen den Geschäftsinhaber handeln zu wollen.

Kein Handeln in fremden Namen liegt beim Handeln unter fremden Namen vor. In diesen Fällen benutzt der Handelnde einen fremden Namen als eigenen. Sofern der Handelnde das Geschäft für sich selbst abschließen will, kommt nur ein Eigengeschäft des Handelnden in Betracht.

e) Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht kann auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhen:

Bei der gesetzlichen Vertretung beruht die Befugnis des Vertreters für einen anderen rechtsgeschäftlich tätig zu werden auf Gesetz. Die gesetzliche Vertretung ist insbesondere für diejenigen angeordnet, die selbst nicht in der Lage sind rechtsgeschäftlich zu handeln (bspw. Eltern für ihre Kinder § 1629 BGB, juristische Personen durch ihre Organe §§ 31 BGB, 35 GmbHG, 78 AktG).

Die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht wird Vollmacht genannt, § 166 II BGB. Die Erteilung der Vollmacht ist ein einseitig empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft und grundsätzlich formlos (§ 167 II BGB); die Vollmacht kann daher auch durch schlüssiges Verhalten erteilt werden (Ausnahme: Prokura § 48 HGB). Nach § 167 BGB kann die Vollmacht wirksam erteilt werden durch Erklärung des Vertretenen an den Vertreter (sog. Innenvollmacht) oder durch Erklärung des Vertretenen an den Geschäftsgegner (sog. Außenvollmacht). Die Erteilung der Vollmacht ist zu trennen von dem zugrundeliegenden Vertrag im Innenverhältnis (meist Dienst-, Arbeits-, Gesellschaftsvertrag oder Auftrag). Die Vollmacht ist also in ihrer Entstehung abstrakt, in ihrem Fortbestehen jedoch abhängig vom Grundverhältnis (§ 168 BGB).

Beispiel:

Der Auftrag an einen Minderjährigen ist bis zu seiner Genehmigung schwebend unwirksam nach §§ 662, 108 BGB. Die damit verbundene Vollmacht hingegen ist voll wirksam gemäss § 165 BGB.

Wegen dieser Abstraktheit der Vollmacht wirken sich Beschränkungen im Innenverhältnis (z.B. im Rahmen des Dienstverhältnisses) auf den Umfang der Vollmacht nicht aus, d.h. die Vertretungsmacht bleibt nach außen hin bestehen, es sei denn, der Vertreter und der Dritte wirken einverständlich zur Schädigung des Vertretenen zusammen (sog. Kollusion) oder der Vertreter missbraucht bewusst seine Vertretungsmacht zur Schädigung des Vertretenen.

Der Umfang der Vertretungsmacht wird meistens bei der Vollmachterteilung festgelegt; wie umfangreich eine Vollmacht ausgestaltet sein soll obliegt der Dispositionsfreiheit der Parteien (Vertretener und Vertreter). Möglich sind Spezialvollmachten (für

bestimmte Rechtsgeschäfte), Generalvollmachten (für alle im Betrieb anfallenden Rechtsgeschäfte), aber auch Gesamtvollmachten (wenn mehrere Vertreter gemeinsam handeln können, bspw. Gesamtprokura § 48 II HGB).

f) Erlöschen der Vollmacht

Eine Vollmacht besteht nicht ewig, sondern es sind verschiedene Erlöschensgründe denkbar. Die Vollmacht erlischt regelmäßig mit dem Wegfall des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, § 168 S. 1 BGB (bspw. durch Kündigung des Auftrages oder Arbeitsverhältnisses), es sei denn, der Vollmachtgeber hat ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Auch wenn das Grundverhältnis fortbesteht, ist ein Erlöschen der Vollmacht durch Widerruf möglich, § 168 S. 2 u. 3 BGB, sofern die Vollmacht nicht ausnahmsweise unwiderruflich ist. Eine Vollmacht ist unwiderruflich, wenn der Bevollmächtigte einen Anspruch auf das ihm anvertraute Vertretergeschäft hat oder wenn die Vollmacht auch im Interesse des Vertreters erteilt wurde.

Beispiel:

X, der gegen mehrere Personen Werklohnforderungen ausstehen hat und der seinerseits dem H € 50.000,- aus Kaufvertrag schuldet, erteilt dem H eine Vollmacht zur Einziehung der Werklohnforderung über denselben Betrag, die er, X, gegenüber dem A hat, damit seine Schuld gegenüber dem H aus den eingezogenen Beträgen gedeckt wird. Nach Einzug von € 10.000,- widerruft jedoch X die Vollmacht. Mit Recht?

In diesem Fall ist die Vollmacht auch im Interesse des H erteilt worden. Aus dieser besonderen Interessenlage ist zu entnehmen, dass die Vollmacht solange unwiderruflich sein soll, bis die Schuld des X gedeckt ist. Ein Widerruf der Vollmacht ist daher nicht zulässig.

Da die Vollmachterteilung durch Willenserklärung erfolgt, gelten im übrigen die allgemeinen Nichtigkeits- und Anfechtungsgründe. Die Anfechtung einer Vollmacht, und darin liegt eine Besonderheit, führt jedoch nicht notwendigerweise zum Wegfall der Vertretungsmacht; diese kann vielmehr wegen der Schutzbedürftigkeit des Dritten (mit welchem der dann vollmachtlose Vertreter abschließen will) als sog. Rechtscheinvollmacht fortbestehen. Als Rechtscheinvollmachten sind bekannt: die Duldungs- und die Anscheinsvollmacht.

g) Folgen des Vertreterhandelns

Folgen für den Vertretenen / Vollmachtgeber

Hat der Vertreter mit Vertretungsmacht gehandelt, so wirkt die Willenserklärung oder die geschäftsähnliche Handlung des Vertreters für und gegen den Vertretenen. Dabei sind die Vertreter-Erklärungen nach dem Wissen und Wollen des Vertreters auszulegen, § 166 I BGB, weil – so der Bundesgerichtshof – derjenige, der einen ande-

ren mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten in eigener Verantwortung be-
traut, sich das in diesem Rahmen erlangte Wissen des anderen zurechnen lassen
muss. Daneben ist auch das Kennenmüssen des Vertretenen zu berücksichtigen,
sofern der Vertreter nach bestimmten Weisungen gehandelt hat, § 166 II BGB.

Handelt der Vertreter hingegen ohne Vertretungsmacht, so ist der ohne Vertre-
tungsmacht abgeschlossene Vertrag zunächst schwebend unwirksam, § 177 I BGB.
Zur endgültigen Wirksamkeit bedarf der Vertrag der Genehmigung (§§ 182, 184
BGB) durch den Vertretenen. Bis zu dieser Erklärung befindet sich der Dritte in Un-
gewissheit; daher soll der Vertragspartner die Möglichkeit haben, den Vertretenen zu
einer schnellen Erklärung aufzufordern, § 177 II BGB.

Ein vom Vertreter ohne Vertretungsmacht vorgenommenes einseitiges Rechtsge-
schäft ist nicht nur schwebend unwirksam, sondern nichtig, § 180 BGB.

Folgen für den Vertreter / Vollmachtempfänger

Handelt der Vertreter mit Vertretungsmacht, so wird, wie gerade erläutert, der Vertre-
tene berechtigt und verpflichtet – eine schuldrechtliche Haftung des Vertreters
kommt daher nicht in Betracht. Ganz ausnahmsweise haftet der Vertreter selbst aus
culpa in contrahendo (cic) (§ 311 II BGB), wenn er in einem besonderen Masse per-
sönliches Vertrauen in Anspruch genommen, und dadurch die Vertragsverhandlun-
gen beeinflusst hat.

Handelt der Vertreter ohne Vertretungsmacht, so haftet er nach § 179 BGB. Dabei
wird nach der Redlichkeit und der Schutzwürdigkeit des Vertreters, sowie der
Schutzbedürftigkeit des Dritten unterschieden. Nach § 179 I BGB ist der Vertreter,
der den Mangel seiner Vertretungsmacht kannte, dem Dritten gegenüber zu Scha-
denersatz (positives Interesse) oder zur Erfüllung verpflichtet. Letzteres natürlich nur,
wenn der Vertreter die Möglichkeit zur Erfüllung hat. Wenn der Dritte die Erfüllung
wählt, so muss er seinerseits die Gegenleistung dem Vertreter gegenüber erbringen.
Kannte der Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht, so haftet er nach §
179 II BGB nur auf Ersatz des Vertrauensschadens (bspw. Aufwendungen die der
Dritte bereits im Vertrauen auf das bevorstehende Geschäft getätigt hat – Porto-,
Versand-, Telefonkosten etc.). Nach § 179 III BGB haftet der Vertreter schließlich
überhaupt nicht, wenn der Dritte das Fehlen der Vertretungsmacht kannte oder ken-
nen musste.

Beispiel:

*Xaver bittet seinen Kommilitonen Helmut, für ihn bei der Unibuchhandlung
das Buch "Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts" von Hans Brox zu
kaufen. Helmut kauft im Namen des Xaver das Buch "Bürgerliches Recht"*

von Dieter Medicus. Die Unibuchhandlung fordert von Xaver den Kaufpreis. Zu Recht?

Zunächst ist zu untersuchen, ob Helmut überhaupt die Vertretungsmacht für Xaver hatte. Die ist nicht gegeben, da Helmut einen klaren Auftrag ohne Entscheidungsspielraum bekommen hat und damit lediglich als Bote eingesetzt war. Aus dem Handeln ohne Vertretungsmacht folgt nach § 179 BGB, dass Helmut für sein Handeln haften muss. D.h. die Unibuchhandlung kann den Kaufpreis nicht von Xaver fordern, allerdings von Helmut, oder sie kann Schadensersatz von Helmut verlangen. Für Helmut bleibt die Möglichkeit offen, seine Willenserklärung anzufechten (s.o.).

D. Fristen und Verjährung

I. Fristen und Termine

Um der Rechtssicherheit willen enthalten die §§ 186–193 BGB klarstellende Auslegungsregeln betreffend Frist- und Terminbestimmungen, die in Gesetzen, gerichtlichen Verfügungen und Rechtsgeschäften vorkommen. Unter einer Frist versteht man einen Zeitraum, der von bestimmten Zeitpunkten oder Ereignissen begrenzt wird. Die Fristen spielen insbesondere im Prozessrecht und bei der Berechnung der Verjährung eine Rolle. Unter einem Termin hingegen versteht das Bürgerliche Gesetzbuch einen bestimmten Zeitpunkt, der für ein Ereignis – z.B. den Beginn einer Frist – maßgebend ist.

→ Die Vorschriften sollten Sie lesen, sie sind aus sich heraus verständlich!

II. Verjährung

Ansprüche, seien sie schuldrechtlicher oder dinglicher Natur, unterliegen der Verjährung, §§ 194–218 BGB. Die Verjährung führt nicht zum Erlöschen des Anspruchs, sondern der Schuldner hat lediglich das Recht, seine Leistung zu verweigern, § 214 BGB (sog. Einrede der Verjährung). Die verjährte Forderung stellt eine Naturalobligation dar, d.h. eine Rückforderung des trotz Verjährung Geleisteten ist nicht möglich, § 214 II BGB.

Die Verjährungsfrist beträgt nach § 195 BGB seit der Schuldrechtsreform grundsätzlich 3 Jahre. Bei einigen Ansprüchen gelten jedoch längere Verjährungsfristen, bspw. §§ 196, 197, 852 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt regelmäßig mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder hätte müssen (§ 199 BGB). Die weiteren Absätze des § 199 BGB und §§ 200 - § 202 BGB sehen Abweichungen von dieser Regel vor (**lesen!**).

Die Verjährung kann gehemmt (§§ 203–211 BGB) sein oder neu beginnen (§ 212 BGB). Bei der Hemmung (Hauptfall: Stundung, Stillhaltevertrag) läuft die Verjährungsfrist nach Beendigung der Hemmung weiter, während bei Neubeginn die volle Verjährungsfrist erneut zu laufen beginnt.

Von der Verjährung ist die Verwirkung zu unterscheiden, nach welcher eine verspätete Rechtsausübung wegen eines Verstoßes gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB)

unzulässig sein kann. Wird ein Recht längere Zeit nicht ausgeübt, so wird grundsätzlich sein Bestand dadurch nicht beeinträchtigt. Erst wenn besondere Umstände hinzutreten, kann die Ausübung wegen eines Verstoßes gegen Treu und Glauben unzulässig sein. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verpflichtete aus dem Verhalten des Rechtsinhabers entnehmen musste, dass dieser sein Recht nun nicht mehr ausüben würde. Eine Verwirkung kommt daher in Betracht, wenn trotz einer noch laufenden, in der Regel langen Verjährungsfrist der Verpflichtete nach dem Verhalten des Rechtsinhabers mit einer Inanspruchnahme nicht mehr rechnen musste und sich darauf eingerichtet hat.

Beispiel:

Der 5jährige K spielt im Garten Basketball. Bei einem Korbwurf traf er nicht das Netz, sondern die Keramiktöpfe des Nachbarn. Es entstand ein Schaden von € 100,-. Sofort suchte der Vater des K den Nachbarn auf und wollte den Schaden begleichen. Darauf sagte dieser "ach das ist doch nicht so schlimm, wir waren alle mal jung" und wendete sich ab. Nach 2 Jahren und 6 Monaten verlangt der Nachbar nun doch noch Schadenersatz. Zu Recht?

Grundsätzlich verjähren deliktische Schadenersatzansprüche nach § 852 BGB in drei Jahren, d.h. grundsätzlich besteht der Schadenersatzanspruch des Nachbarn. Durch sein Verhalten – Äußerung und Nichtgeltendmachung in 2 Jahren und 6 Monaten - hat er jedoch den Glauben des Vater bestärkt, dass man die Sache auf sich beruhen lassen werde. Die späte Ausübung des Rechts verstößt nun gegen Treu und Glauben, die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs ist wegen Verwirkung unzulässig.